



VEREINBARUNG ZUR VERWALTUNG DER LIEGENSCHAFT „HAUS AM GROßEN STEIN“

zwischen

Gemeinde Leutersdorf
Zittauer Platz 1
02794 Leutersdorf

vertreten durch die Bürgermeisterin Bianka Smykalla

und dem

Kunnerschdurger Karnevalsclub e. V. (KKC)
Ortsteil Spitzkunnersdorf
Am Hofeberg 1 a
02794 Leutersdorf

vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Daniel Haselbach

wird folgende Vereinbarung zur Verwaltung der Liegenschaft „Haus am Großen Stein“, Leutersdorfer Straße 1 a, 02794 Leutersdorf – OT Spitzkunnersdorf geschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Leutersdorf beauftragt den Kunnerschdurger Karnevalsclub e. V. mit Aufgaben der Verwaltung des Vereinshauses „Haus am Großen Stein“, Leutersdorfer Straße 1 a in 02794 Leutersdorf – OT Spitzkunnersdorf.

§ 2 Zweck

Grundlage für die Nutzung des „Haus am Großen Stein“ bilden die Gebührensatzung mit Nutzungsordnung und Gebührenfestlegung sowie die Nutzungsvereinbarung der Gemeinde Leutersdorf mit ihren jeweiligen Bestandteilen in jeweils aktuell gültiger Fassung.

Die Nutzung des Haus am Großen Stein steht unter der Priorität der Wahrung des öffentlichen Interesses zur Förderung des aktiven örtlichen Lebens und der Ortsgemeinschaft.

Es ist ein Aushängeschild für die Gemeinde Leutersdorf. Die Nutzung des Haus am Großen Stein stellt ein zusätzliches Angebot nachrangig zu wirtschaftlichen Angeboten im Ort dar.



§ 3 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung beginnt mit dem 01.05.2025 und endet am 31.12.2025. Veräußert die Gemeinde Leutersdorf das Objekt während der Laufzeit dieser Vereinbarung, können sowohl sie als auch der KKC die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Ablauf des Monats kündigen, in dem der Kaufvertrag mit dem Erwerber abgeschlossen wird. Die Gemeinde Leutersdorf ist verpflichtet, den Zeitpunkt dem KKC unverzüglich mitzuteilen.

Im Übrigen bleiben die beiderseitigen Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

Die Gemeinde Leutersdorf behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, deren Bestandteile, gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten fristlos zu kündigen.

§ 4 Vergütung

Für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zur ganzjährigen Verwaltung des „Haus am Großen Stein“ wird dem KKC eine kostenfreie Nutzung für die Vorbereitung-, Proben-, Aufbau- und Abbauzeiten sowie als Vereinsdomizil in jeweils vor Saisonbeginn im Herbst zu bestimmendem Rahmen und Umfang gewährt.

§ 5 Pflichten und Aufgaben

Der KKC stellt die Nutzung ausschließlich gemäß Nutzungszweck unter Einhaltung der Nutzungsordnung der Gemeinde Leutersdorf sowie der Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Dritten sicher.

Der KKC trägt für den pfleglichen Umgang mit Gebäude, Außenflächen und Ausstattung Sorge.

Der KKC verpflichtet sich, die korrekte technische Handhabung des Gebäudes, der Gebäudetechnik sowie Ausstattung zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere Heizung, Lüftung, Stör- und Brand- und Einbruchmeldung, sowie technisches Equipment.

Der KKC trägt dafür Sorge Gefahren umgehend abzuwenden.

Die Gemeinde Leutersdorf ist über Mängel und Probleme umgehend in Kenntnis zu setzen. Eine Beseitigung von Schäden erfolgt in Abstimmung mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Leutersdorf auf Kosten des Verursachers.

Um das Bestehen des „Haus am Großen Stein“ langfristig zu sichern, ist eine gute Auslastung maßgeblich von Bedeutung. Hierfür bedarf es einer konstanten aktiven Vermarktung zur Erzielung einer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit. Dies übernimmt der KKC als Verwalter der Liegenschaft in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Gemeinde Leutersdorf als öffentlicher Träger.

Der KKC übernimmt Management und Organisation der Buchungen durch Dritte. Dabei ist kommunalen Veranstaltungen in Absprache mit der Gemeinde Leutersdorf (beispielsweise Veranstaltungen der Verwaltung, Schuleintritt, Schulveranstaltungen, Seniorenweihnachtsfeier) Vorrang einzuräumen.

Zudem sind insbesondere Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine mit Priorität zu beachten. Hier gilt eine Anmeldefrist bis 31. Oktober des Vorjahres für die Vereine.



Der KKC ist Ansprechpartner für Besichtigungen und Absprachen im Rahmen der Nutzung durch Dritte.

Nutzungsvereinbarungen mit Dritten sind stets im Sinne des Allgemeinen öffentlichen Interesses als Hauptgrundsatz der Verwaltung als Eigentümer zu schließen. Die Gemeinde Leutersdorf behält sich hier ein Mitspracherecht vor.

Der KKC ist für die Übergabe vor der Veranstaltung sowie die Übernahme nach der Veranstaltung durch einen Dritten als Nutzer gemäß Nutzungsvereinbarung verantwortlich und steht den Dritten als Nutzer für Fragen und bei technischen Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dekorationen sind nur in dem Umfang und der Art zulässig, die die Unversehrtheit des Gebäudes, der Außenflächen und seiner Ausstattung gewährleisten.

Der KKC trägt für einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand Sorge.

Nutzungsvereinbarung einschließlich Übergabeprotokoll und gegebenenfalls Mängelanzeigen sind gegengezeichnet durch den KKC umgehend nach Übergabe an die Gemeinde zu übergeben.

Die Gebühren sind vom Nutzer an die Gemeinde Leutersdorf zu entrichten.

Der KKV ist verantwortlich für Einnahme, Verwahrung und Auszahlung der Kautions, die durch den Nutzer zu leisten ist.

Mit der Gemeinde Leutersdorf werden regelmäßig gemeinsame Quartalschecks durchgeführt. Diese enthalten eine Vor-Ort-Besichtigung der Liegenschaft einschließlich der Prüfung der Ausstattung sowie eine kurze Auswertung der Auslastung.

§ 6 Vollmacht

Der Vereinsvorsitzende des KKC erhält durch die Gemeinde Leutersdorf die Befugnis im Auftrag für die Gemeinde Leutersdorf die von der Gemeinde Leutersdorf vorgegebene Nutzungsvereinbarung mit Dritten abzuschließen.



§ 7 Haftung

Der KKC haftet für alle Personen- und Sachschäden welche durch ihn oder in seinem Auftrag handelnde Personen entstehen sowie für Schäden durch fahrlässigen oder unsachgemäßen Gebrauch.

Die Gemeinde haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde haftet nicht für vom KKC oder Dritten eingebrachte Gegenstände wie beispielsweise Wertsachen, Geräte, Technik, Garderobe, ...)

§ 8 Beendigung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung hat der KKC alle Unterlagen betreffend das Verwaltungsobjekt an die Gemeinde herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem KKC nicht zu, gleich aus welchem Rechtsgrund der Vertrag endet.

§ 9 Bestandteile der Vereinbarung zur Verwaltung

Die Nutzungsordnung der Gemeinde Leutersdorf für das „Haus am Großen Stein“ sowie die Nutzungsvereinbarung mit Dritten für das „Haus am Großen Stein“ in jeweils gültiger Fassung sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

§ 10 Hausrecht und Ansprechpartner

Auch während durchgeführter Veranstaltungen ist Weisungen der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Bürgermeisterin, nachzukommen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist der Gemeinde Leutersdorf jeder Zeit zu gewährleisten.

Ansprechpartner in der Gemeinde Leutersdorf ist die Hauptamtsleiterin.

§ 11 Datenschutz, Sprachregelung

In der Vereinbarung zur Verwaltung enthaltene persönliche Daten unterliegen dem Datenschutz und es erfolgt keine Weitergabe an Dritte.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text jeweils die männliche Form gewählt, es beziehen sich alle Angaben auf alle Geschlechter.



§ 12 Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verwaltung unwirksam sein, führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertragskonformen Auslegung und Ersetzung der unwirksamen durch gültige Bestimmungen.

Leutersdorf, den _____

Leutersdorf, den _____

Bianka Smykalla
Bürgermeisterin
Gemeinde Leutersdorf

Daniel Haselbach
Vereinsvorsitzender
Kunnerschdurer Karnevalsclub e. V.